

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GH-Informatik GmbH.

Stand: Juli 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	1
1 Vertragsumfang und Gültigkeit.....	1
2 Leistungsumfang.....	2
3 Preise, Steuern und Gebühren.....	4
4 Liefertermin.....	5
5 Zahlung.....	5
6 Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt.....	6
7 Urheber- und Nutzungsrecht.....	6
8 Rücktrittsrecht.....	7
9 Gewährleistung, Wartung und Änderungen.....	7
10 Haftung.....	8
11 Höhere Gewalt.....	9
12 Loyalität.....	9
13 Geheimhaltung.....	9
14 Sonstiges.....	9
15 Schlussbestimmungen.....	10
16 Mediationsklausel.....	10

1 Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1 Die GH-Informatik GmbH, FN 81402i, Pestalozzistraße 1, 8010 Graz (iF GHI) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen GHI und ihren unternehmerischen Kunden. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

1.2 Mit der Abgabe einer Bestellung bzw mit Auftragserteilung erklärt sich der Kunde/Auftraggeber (iF Auftraggeber) mit diesen AGB einverstanden.

1.3 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn diese von GHI ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4 Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

Mehr Infos finden Sie auf unserer Webseite: www.wotan-monitoring.com

Bleiben Sie mit uns in Kontakt und vernetzen Sie sich mit uns auf [Xing](#), [LinkedIn](#), [Twitter](#) und [Facebook](#).

2 Leistungsumfang

2.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Software
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erstellung individueller Software
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Beratung (Telefonisch, Online, persönlich)
- Software Wartung
- Sonstige Dienstleistungen oder Aufträge

2.2 Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas Gegenteiliges vereinbart wurde.

2.3 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-) Software bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Software.

2.4 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Software erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.5 Grundlage für die Erstellung von Individualsoftware ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die GHI gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.6 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwaig auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert GHI zu melden, die um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist GHI verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann GHI die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist GHI berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von GHI angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.8 Ausdrücklich weist GHI darauf hin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Auftrag enthalten ist, sofern diese nicht gesondert vereinbart wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen.

2.9 Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellten Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. GHI haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.

2.10 Die Durchführung von Beratungs- und Supportleistungen durch GHI erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, telefonisch oder online innerhalb der normalen Arbeitszeit von GHI. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt GHI, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

2.11 Eine Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen sind im Auftrag nicht enthalten, sofern diese nicht gesondert vereinbart wurden.

2.12 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über die von GHI angebotenen Waren und Dienstleistungen, sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden. Abbildungen und Zeichnungen stellen nur Richtwerte dar. Geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen können von GHI jederzeit vorgenommen werden und stimmt der Auftraggeber diesen ausdrücklich zu.

2.13 Der Auftraggeber hat GHI sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Informationen, Tatsachen und Unterlagen mitzuteilen bzw zur Verfügung zu stellen. Geänderte Umstände, insbesondere Änderungen der Daten des Auftraggebers (Name, Anschrift, E-Mail) sind GHI unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3 Preise, Steuern und Gebühren

3.1 Die in Angeboten angeführten Preisangaben gelten als unverbindliche Richtpreise, der endgültigen und schriftlichen Bestätigung durch GHI bedürfen.

3.2 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von GHI. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CD's, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Bei Bibliotheks- (Standard)-Software gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von GHI zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

Mehr Infos finden Sie auf unserer Webseite: www.wotan-monitoring.com

Bleiben Sie mit uns in Kontakt und vernetzen Sie sich mit uns auf [Xing](#), [LinkedIn](#), [Twitter](#) und [Facebook](#).

3.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4 Liefertermin

4.1 GHI ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von GHI angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.5 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

4.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von GHI nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von GHI führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist GHI berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5 Zahlung

5.1 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch GHI. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt GHI, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der entgangene Gewinn sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verrechnet. Weiters wird im Falle des Zahlungsverzuges eine Entschädigung für Betriebskosten von pauschal € 40,00 vereinbart. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben davon unberührt. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist GHI berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

5.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Leistungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

5.4 Eine Aufrechnung eigener Forderungen des Auftraggebers gegen die Forderungen von GHI ist unzulässig, soweit die Forderung nicht unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mehr Infos finden Sie auf unserer Webseite: www.wotan-monitoring.com

Bleiben Sie mit uns in Kontakt und vernetzen Sie sich mit uns auf [Xing](#), [LinkedIn](#), [Twitter](#) und [Facebook](#).

6 Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen, Spesen und Kosten) im Eigentum von GHI. Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich auch auf verarbeitete Gegenstände und im Falle der Weiterveräußerung auf die Kaufpreisforderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Waren bis zur vollständigen Bezahlung frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere die Waren weder weiter zu veräußern noch zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu geben.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Auftraggeber hat GHI unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Vorbehaltsware. Einen Besitzerwechsel der Vorbehaltsware sowie einen Anschriftenwechsel hat der Auftraggeber GHI unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat GHI alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

6.4 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

7 Urheber- und Nutzungsrecht

7.1 GHI erteilt dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden-, und, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages GHI erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei GHI.

7.2 Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von GHI zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Mehr Infos finden Sie auf unserer Webseite: www.wotan-monitoring.com

Bleiben Sie mit uns in Kontakt und vernetzen Sie sich mit uns auf [Xing](#), [LinkedIn](#), [Twitter](#) und [Facebook](#).

8 Rücktrittsrecht

8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von GHI ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft. Die Setzung der Nachfrist durch den Auftraggeber hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

8.2 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von GHI möglich. Ist GHI mit einem Storno einverstanden, so hat GHI das Recht, neben den erbrachten Leistungen und anerlaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9 Gewährleistung, Wartung und Änderungen

9.1 GHI gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf der im Vertrag beschriebenen Infrastruktur genutzt wird.

9.2 Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für GHI bestimmbar ist;
- der Auftraggeber GHI alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
- der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
- die Software unter den Bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

9.3 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung oder Austausch jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der GHI alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

9.4 Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

9.5 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von GHI zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von GHI durchgeführt.

9.6 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von GHI gegen Verrechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen wurden.

9.7 Ferner übernimmt GHI keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.8 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch GHI.

9.9 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

9.10 Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

10 Haftung

10.1 GHI haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von GHI beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet GHI unbeschränkt.

10.2 Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

10.4 Sofern GHI das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt GHI diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

11 Höhere Gewalt,

11.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von GHI entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere auch Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Produktionseinstellungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von GHI liegen. Für die Dauer der vorangeführten Behinderung ist GHI von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit bzw. gestatten GHI eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit, ohne dass beim Auftraggeber daraus Ansprüche jedweder Art entstehen.

12 Loyalität

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

13 Geheimhaltung

13.1 GHI verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

14 Sonstiges

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftliche gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Diese AGB und die unter Einbezug dieser AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von GHI.

15.2 Für sämtliche Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Geschäftssitz von GHI als vereinbart.

16 Mediationsklausel

16.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

16.2 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.